


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
 Lebensbereiche

Wohnen und Nachbarschaft

Vertragsinhaltsdiskriminierung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d262.html>)

## Vertragsinhaltsdiskriminierung

Beispiel: *Von einem ausländischen Mieter wird im Gegensatz zu den Schweizer Nachbarn eine übermässig hohe Mietkaution verlangt.*

Die Parteien können den Inhalt des Mietvertrags grundsätzlich frei festlegen. Enthält der Vertrag jedoch eine rassistisch motivierte Diskriminierung, so stellt dies unter Umständen einen unzulässigen Vertragsinhalt dar und führt zur (Teil-)Nichtigkeit des Vertrags (Art. 19 und 20 OR). Auch wenn die diskriminierte Person dem Vertrag zugestimmt hat, bleibt der entsprechende Inhalt rechtswidrig, denn eine rechtsgültige Einwilligung in diskriminierende Vertragsinhalte ist nicht möglich.

Werden Mieterinnen oder Mieter einzig wegen ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe oder Religion vertraglich schlechter gestellt als andere Mieter, so kann dies unter Umständen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen (Art. 28 ZGB und Art. 2 Abs. 1 ZGB). Staatliche Verwaltungen sind zusätzlich an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und an den Grundsatz von Treu und Glauben im staatlichen Handeln gebunden (Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 3 BV bzw. kantonalen Verfassung). Im Einzelfall kann es sich als schwierig erweisen, den diskriminierenden Vertragsinhalt nachzuweisen, wenn man etwa keine Einsicht in vergleichbare Verträge erhält.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Weiterführende Informationen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

## Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer privaten Vermieterschaft

Vorgehen und Rechtsweg bei einer staatlichen Vermieterschaft